

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: KO § 59, § 61; AFG §§ 141 b, 141 m; BUrlG §§ 1, 7, 11

- Leitsätze: 1. Hat der Arbeitnehmer Konkursausfallgeld für rückständiges Arbeitsentgelt gemäß § 141 b AFG beantragt, so dürfen die Gerichte für Arbeits-sachen denselben Anspruch gegenüber dem Konkurs-verwalter so lange nicht zuerkennen, wie über den Antrag auf Konkursausfallgeld nicht abschlie-Bend entschieden ist oder er sich nicht anderweit erledigt hat.
2. Hat der Arbeitnehmer bei Urlaubsantritt kein Urlaubsentgelt erhalten, so ist, falls während des Urlaubs das Konkursverfahren über das Ver-mögen des Arbeitgebers eröffnet wird, der Ent-geltanspruch insoweit Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO, wie er sich auf den Urlaubs-zeitraum vom Tage der Konkurseröffnung an be-zieht (im Anschluß an BSG, Urteil vom 1. Dezem-ber 1976 - 7 RAR 136/75 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 141 b AFG).
3. Die Rechtslage nach Nr. 2 gilt auch für Teile der Urlaubsvergütung, die dem Arbeitnehmer über das nach §§ 1, 11 BUrlG zu zahlende Urlaubsgeld hinaus zustehen.

Aktenzeichen: 5 AZR 663/75

Urteil des BAG vom 4. Juni 1977

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 663/75

2 Sa 47/75 Baden-Württemberg

Urteilstenor zugestellt
am 4. Juni 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. Mai 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und Scherer für Recht erkannt:

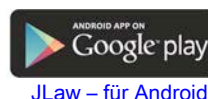
1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 13. August 1975 - 2 Sa 47/75 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit 20. August 1973 als Ingenieurin bei der jetzigen Gemeinschuldnerin beschäftigt. Sie erhielt zuletzt ein monatliches Bruttogehalt von 2.252,40 DM.

In der Zeit vom 22. Juli bis zum 16. August 1974 befand sich die Klägerin in Urlaub. Urlaubsentgelt wurde ihr nicht ausbezahlt. Am 6. August 1974 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinschuldnerin eröffnet; der Beklagte wurde zum Konkursverwalter bestellt. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin endete am 31. Dezember 1974 auf Grund einer vom Beklagten am 15. November 1974 ausgesprochenen Kündigung.

Die Klägerin beantragte beim Arbeitsamt Aalen Konkursausfallgeld, u.a. für das gesamte nicht gezahlte Urlaubsentgelt einschließlich eines 50 %igen tariflichen Urlaubsgeldes. Der Anspruch auf Urlaubsvergütung richtet sich nach dem Urlaubsabkommen für die Arbeiter und Angestellten der Metallindustrie Nordwürttemberg-Nordbaden vom 14. März 1974; nach § 4 Nr. 2 dieses Abkommens ist das Urlaubsentgelt vor Antritt des Urlaubs zu zahlen.

Das Arbeitsamt bewilligte der Klägerin u.a. Konkursausfallgeld, soweit der nicht erfüllte Anspruch auf Urlaubsvergütung sich auf die Zeit bis zum 5. August 1974 bezieht. Für den auf die Zeit ab Konkurseröffnung entfallenden Teil der Urlaubsvergütung lehnte es den Antrag ab, weil nach § 141 b Abs. 1 AFG Anspruch auf Ausfallgeld nur für aus den letzten drei Monaten vor Konkurseröffnung rückständiges Arbeitsentgelt bestehe.

Mit der Klage verlangt die Klägerin aus der Konkursmasse neben anderen inzwischen erledigten Ansprüchen Urlaubsvergütung einschließlich des 50 %igen Urlaubsgeldes für die Zeit vom 6. August 1974 bis zum 16. August 1974; das ist nach der Berechnung des Senats ein Betrag von 1.238,82 DM. Sie hat einen dementsprechenden Klageantrag gestellt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Klägerin sei nicht aktiv legi-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



timiert, die Urlaubsvergütung geltend zu machen. Der Anspruch auf Urlaubsvergütung und Zusatzurlaubsgeld sei spätestens mit Urlaubsantritt und damit vor Konkurseröffnung entstanden und fällig geworden. Es liege daher ein Anspruch auf rückständiges Arbeitsentgelt vor i. S. des § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO in der Fassung des Gesetzes über Konkursausfallgeld vom 17. Juli 1974 (BGBl. I, 1481). Mit Stellung eines Antrags auf Konkursausfallgeld sei dieser Anspruch nach § 141 m Abs. 1, § 141 b Abs. 1 und 2 AFG auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangen.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Zweifel an der Berechtigung der Klägerin, den Klageanspruch gerichtlich geltend zu machen, bestehen nicht.

a) Der Beklagte hat in den Vorinstanzen solche Zweifel aus der gesetzlichen Regelung über das Konkursausfallgeld in den §§ 141 a - 141 n AFG hergeleitet. Nach § 141 m Abs. 1 AFG gehen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, mit der Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld auf die Bundesanstalt für Arbeit über.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klägerin trotz des von ihr gestellten Antrages auf Konkursausfallgeld als berechtigt angesehen, den Klageanspruch als ihr selbst zustehende Forderung gerichtlich geltend zu machen. Seiner Ansicht nach gehört zu den weiteren Voraussetzungen des Forderungsübergangs nach § 141 m Abs. 1 AFG, daß der Arbeitnehmer Anspruch auf rückständiges Arbeitsentgelt im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO und damit Anspruch auf Konkursausfallgeld hat. Es hat deshalb unabhängig von der Antragstellung geprüft, ob die Klägerin einen solchen Anspruch habe, und hat dies verneint. Der von ihm bejahte Masse-schuldcharakter des Klageanspruchs beruht nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht auf § 59 Abs. 1 Nr. 3 a, sondern auf § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO in der Fassung vom 17. Juli 1974; werde



- 4 -

das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers nach Konkurseröffnung fortgesetzt, sei sein Anspruch auf Freizeitgewährung und Urlaubsentgelt ein Anspruch, der für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens zu erfüllen sei. Folgerichtig hat das Landesarbeitsgericht damit den Rechtsübergang auf die Bundesanstalt verneint.

Der Senat hält die vorstehende Anwendung des § 141 m Abs. 1 AFG durch das Landesarbeitsgericht nicht für zutreffend. Anders als in sonstigen Fällen des gesetzlichen Forderungsübergangs (vgl. z.B. § 117 Abs. 4 Satz 2 AFG) hängt der Übergang nach § 141 m Abs. 1 AFG nicht von der Gewährung von Leistungen durch den neuen Gläubiger ab, sondern tritt bereits mit Antragstellung ein. Dieser frühe Rechtsübergang hat offensichtlich in erster Linie den Zweck, die Gefahr von Doppelleistungen an den Arbeitnehmer – auf Arbeitsentgelt und auf Konkursausfallgeld – auszuschließen (vgl. auch BT-Drucksache 7/1750 S. 14 zu § 141 m Abs. 1). Sodann wird die Bundesanstalt hierdurch sofort und unangefochten in die Lage versetzt, die konkursrechtlichen Schritte zur Sicherung des übergegangenen Anspruchs auf Arbeitsentgelt einzuleiten. Dies ist erforderlich, weil der übergegangene Anspruch in der Hand der Bundesanstalt lediglich bevorrechtigte Konkursforderung ist (§ 59 Abs. 2 KO in der Fassung vom 17. Juli 1974), nicht, wie in der Hand des Arbeitnehmers, Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO. Es bedarf daher der rechtzeitigen Anmeldung und Feststellung dieser Forderung gemäß den §§ 138 bis 148 KO.

Mit diesem gesetzlichen Zweck des § 141 m Abs. 1 AFG ist die Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht vereinbar. Sie ruft die Gefahr von Doppelleistungen, die § 141 m Abs. 1 AFG vermeiden will, geradezu hervor; es ist nicht auszuschließen, daß außer der gerichtlichen Anerkennung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt gegen den Konkursverwalter auch der Antrag auf Konkursausfallgeld für denselben Anspruch Erfolg hat. Außerdem wird es der Bundesanstalt unangemessen erschwert, die übergegangene Forderung auf Arbeitsentgelt gemäß den §§ 138 ff. KO konkursrechtlich anzumelden. Sie müßte hierzu,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

wollte man der Ansicht des Landesarbeitsgerichts folgen, nicht nur den Antrag auf Konkursausfallgeld vorlegen, sondern auch die sonstigen Voraussetzungen des Rechtsübergangs nachweisen.

Wenn ein Arbeitnehmer für einen Anspruch auf Arbeitsentgelt Konkursausfallgeld beantragt hat, dürfen deshalb die Gerichte für Arbeitssachen nach Sinn und Zweck des § 141 m Abs. 1 AFG denselben Anspruch gegenüber dem Konkursverwalter solange nicht zuerkennen, wie über den Antrag auf Konkursausfallgeld nicht abschließend entschieden ist oder er sich nicht anderweit erledigt hat.

b) Eine solche anderweite Erledigung ist während des Revisionsverfahrens eingetreten. Das Bundessozialgericht hat durch Urteil vom 1. Dezember 1976 entschieden, daß ein Anspruch auf Konkursausfallgeld nur für den Ausfall desjenigen Urlaubsentgelts besteht, das die Gemeinschuldnerin für die Urlaubszeit vor Konkurseröffnung hätte zahlen müssen (7 RAR 136/75 [demnächst] AP Nr. 1 zu § 141 b AFG; Auszug in Soziale Sicherheit 1977, 56). Dieses Urteil betrifft allerdings einen anderen Mitarbeiter der Gemeinschuldnerin; es ist aber davon auszugehen, daß damit auch die Konkursausfallgeldanträge aller sonstigen in derselben Lage befindlichen früheren Arbeitnehmer der Gemeinschuldnerin, darunter auch der Klägerin, gegenstandslos geworden sind. Davon geht im Revisionsschriftsatz vom 15. März 1977 offensichtlich auch der Beklagte aus, der das genannte sozialgerichtliche Verfahren als Musterprozeß betrachtet.

Ist ein Antrag auf Konkursausfallgeld zurückgenommen oder auf sonstige Weise gegenstandslos geworden, ist die Rechtslage ebenso anzusehen, wie wenn ein solcher Antrag überhaupt nicht gestellt worden wäre. Damit scheidet ein Rechtsübergang gemäß § 141 m Abs. 1 AFG auf die Bundesanstalt aus. Zweifel an der Sachlegitimation der Klägerin bestehen demnach nicht mehr.

Die Erledigung des Antrages auf Konkursausfallgeld kann, obwohl sie erst nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz eingetreten ist, im Revisionsverfahren berücksichtigt werden. Offenkundige keines Beweises bedürftige neue Tatsachen können dem Revisionsurteil zugrunde gelegt

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

werden (Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 561 Bem. II 2 g). Dies ist bisher in der Rechtsprechung schon mehrfach für behördliche Akte anerkannt worden, durch die sich die Rechtslage nach Abschluß des Berufungsverfahrens verändert hat (so z.B. bei Erwerb einer Staatsangehörigkeit durch eine Partei: BGHZ 53, 128 [130 ff.] oder die Eröffnung oder Beendigung eines Konkursverfahrens: BGHZ 28, 13 [15 f.]). Gegen die Berücksichtigung eines während des Revisionsverfahrens ergangenen Urteils bestehen jedenfalls keine Bedenken.

2. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß die Klageforderung eine Masseschuld ist. Dies ergibt sich, wie das Landesarbeitsgericht auch im einzelnen zutreffend dargelegt hat, aus § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO; danach gehören u.a. zu den Masseschulden Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, welche für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens zu erfüllen sind.

a) Das Arbeitsverhältnis der Klägerin ist nach der Konkursöffnung fortgesetzt worden, wenn auch nur bis zum Ablauf der Frist der vom Beklagten ausgesprochenen Kündigung; daher gehören die Ansprüche daraus, soweit sie auf die Zeit nach Konkursöffnung entfallen, zu den Masseschulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO. Anerkanntermaßen ist dabei der Umfang der auf die Zeit nach Konkursöffnung entfallenden Ansprüche unabhängig von deren Fälligkeit zu bestimmen; er bemißt sich allein nach den Dienstleistungen, die in der Zeit nach Konkursöffnung erbracht worden sind (Jaeger-Lent, KO, 8. Aufl., § 59 RdNr. 7, 8; Mentzel-Kuhn, KO, 8. Aufl., § 59 RdNr. 15 a; Böhle-Stamschräder, KO, 12. Aufl., § 59 Anm. 4). Die Rechtslage ist insofern nicht anders als bei der Bestimmung der Höhe der rückständigen Ansprüche "für das letzte Jahr" (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 KO) bzw. "für die letzten sechs Monate" vor Konkursöffnung (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 KO); auch hier kommt es unabhängig von der Fälligkeit allein auf die innerhalb der genannten Fristen geleisteten Dienste an (BAG AP Nr. 3 zu § 61 KO [zu 3 c, cc der Gründe]; Jaeger-Lent, aaO, § 61 RdNr. 17). Daran hat offensichtlich

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

auch der Gesetzgeber des Gesetzes über das Konkursausfallgeld vom 17. Juli 1974 nichts ändern wollen; nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll es für die Höhe der rückständigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO nicht auf die Fälligkeit ankommen (BT-Drucksache 7/1750 S. 12 zu § 141 b Abs. 1).

Ansprüche auf Arbeitsentgelt sind daher nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO Masseschulden, soweit damit die nach Konkurseröffnung zu leistende Arbeit abzugelten ist. Fällt z.B. die Konkurseröffnung in einen laufenden Lohnabrechnungszeitraum - etwa einen Monat - so ist nur der auf den Monatsabschnitt nach Konkurseröffnung entfallende Lohnanteil Masseschuld, auch dann, wenn der gesamte Monatslohn erst am Monatsende fällig ist.

b) Auch für den Anspruch auf rückständiges Urlaubsentgelt sind die vorstehenden konkursrechtlichen Grundsätze zu beachten. Es kann danach für die Frage, ob dieser Anspruch zu den Masseschulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO gehört, nicht auf den Fälligkeitstermin ankommen, der kraft Gesetzes (§ 11 Abs. 2 BUrlG) auf die Zeit vor Antritt des Urlaubs - hier also vor Konkurseröffnung - festgelegt ist. An seine Stelle muß eine Aufteilung des Urlaubsentgeltanspruchs je nach der Zahl der Urlaubstage vor und nach Konkurseröffnung treten (ebenso BSG in dem angeführten Urteil vom 1. Dezember 1976 - 7 RAr 136/75 -). Dies ist erforderlich, weil das Urlaubsentgelt während des Urlaubs die Funktion des Lohns übernimmt. Es dient ebenso wie der Lohn der Bestreitung des Lebensunterhalts für einen bestimmten Zeitabschnitt. Daher müssen auch die Urlaubsentgeltbeträge, die zur Versorgung des Arbeitnehmers für die Zeit ab Konkurseröffnung bestimmt sind, ebenso wie der auf diesen Zeitraum entfallende Anteil des Lohnanspruchs als die Konkursmasse treffende Schuld behandelt werden. Entsprechendes wird auch für sonstige Arbeitnehmerbezüge zu gelten haben, die dazu bestimmt sind, an Stelle des Lohns für einen bestimmten Zeitraum die Versorgung des Arbeitnehmers zu übernehmen, z.B. für rückständige Ruhegeldansprüche. Für die letzteren hat dies bereits der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts bei der Frage ihrer Einordnung in den Katalog des § 61 Abs. 1 KO ausgesprochen;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

danach sind Forderungen auf rückständige betriebliche Versorgungsleistungen im Konkurs des früheren Arbeitgebers ebenso wie rückständige Lohnforderungen nach Maßgabe und in den Grenzen des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO bevorrechtigt (BAG 22, 105 = AP Nr. 6 zu § 61 KO mit Anm. von Friedrich Weber [bes. zu 3 unter Hinweis auf die konkursrechtliche Einordnung der Karenzentschädigung in § 59 Abs. 1 Nr. 3 b KO - früher: § 75 e HGB -]).

Soweit es sich um die Einordnung rückständiger Urlaubsentgeltansprüche in den Kreis der Masseschulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO handelt, folgt dasselbe Ergebnis auch aus urlaubsrechtlichen Gründen. In dem nach Konkurseröffnung fortgesetzten Arbeitsverhältnis trifft den Konkursverwalter gemäß dieser Vorschrift die volle Last eines bisher nicht erfüllten Urlaubsanspruchs, wie der Senat bereits ausgesprochen hat (AP Nr. 2 zu § 59 KO [zu 1 c der Gründe]). Wird ein Teil des Urlaubs vor Konkurseröffnung vollständig abgewickelt, so hat der Konkursverwalter nach den Grundsätzen der genannten Entscheidung den noch nicht erledigten Urlaubsteil vollständig nach Konkurseröffnung i. S. des § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO zu erfüllen. Es besteht kein innerer Grund, den auf die Zeit nach Konkurseröffnung entfallenden Urlaubsanteil konkursrechtlich anders zu behandeln, wenn er Teil eines sich auf die Zeit vor und nach Konkurseröffnung erstreckenden Gesamturlaubs ist.

c) Grundsätze des allgemeinen Urlaubsrechts werden durch die dargelegte konkursrechtlich erforderliche Aufteilung des Urlaubsentgeltanspruchs nicht berührt. Die grundsätzliche Unteilbarkeit des Urlaubs (§ 7 Abs. 2 BUrlG) bleibt voll gewahrt; nur die Last der Erfüllung des Anspruchs auf Urlaubsentgelt wird zwischen Gemeinschuldnerin und Konkursverwalter aufgeteilt.

3. Nach den vorstehenden Grundsätzen ist ebenso hinsichtlich des Teils der Urlaubsvergütung zu verfahren, der der Klägerin über den sich aus den §§ 1, 11 BUrlG ergebenden Umfang hinaus zusteht; dies hat das Landesarbeitsgericht gleichfalls zu Recht angenommen. Auch dieses zusätzliche Urlaubsgeld hat der Beklagte als Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO jedenfalls hinsichtlich des auf die Zeit nach Konkurseröffnung

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

entfallenden Anteils zu zahlen, weil er, wie oben dargelegt, insoweit den Urlaubsanspruch zu erfüllen hat. Irgendwelche Einschränkungen bestehen hinsichtlich dieser Erfüllungspflicht nicht. Daher läßt sich auch das zusätzliche Urlaubsgeld nicht aus dem Kreis der Masseschulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO ausgliedern. Dem entspricht, daß zusätzliches Urlaubsgeld in der Regel nach denselben rechtlichen Grundsätzen wie normales Urlaubsentgelt zu behandeln ist (BAG AP Nr. 2 zu § 1 BUrlG [zu 2 a der Gründe]).

4. Mit zutreffender und von der Revision nicht angegriffener Begründung hat das Landesarbeitsgericht schließlich den gesamten 6. August 1974 als einen nach Konkurseröffnung liegenden Urlaubstag behandelt, obwohl der Konkurs erst um 16.00 Uhr dieses Tages eröffnet worden ist. Einen Anspruch auf Konkursausfallgeld hat die Klägerin für diesen Tag nicht erworben; dies ergibt sich aus dem genannten Urteil des Bundessozialgerichts. Dies gebietet es zusätzlich, den 6. August 1974 insgesamt dem nach der Konkursöffnung liegenden Zeitraum i. S. des § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO zuzurechnen.

5. Gegen die Höhe der Klageforderung hat der Beklagte sich nicht gewandt. Die Revision war somit zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Paetsch

Scherer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)